Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 23 (1957)

Heft: 1-2

Artikel: Neues Bundesprogramm 1957 der Schützen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363683

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. *Bei der Mobilmachung:*
   — Funktionskontrolle und Bereitschaftserstellung sämtlicher ihm anvertrauten Geräte und Werkzeuge;
   — Prüfung und Eröffnung der Kontrollhefte.
2. *Während des WK:*
   — Ständige Aufrechterhaltung der Bereitschaft der ihm anvertrauten Geräte;
   — Leitung der fachtechnischen Durchführung des täglichen Parkdienstes sowie des Grossparkdienstes;
   — Weiterbildung der Maschinisten unter Anleitung des Kp. Kdt.;
   — Stütze des Kp. Fw. für den Rück- und Nachschub des Korpsmaterials;
   — Ausführung von einfachen Reparaturen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Werkzeuge und Ersatzbestandteile;
   — Maschinist bei Einsatzübungen.
3. *Bei der Demobilmachung:*
   — Erstellung der Mängellisten;
   — Abschliessen der Kontrollhefte der ihm anvertrauten Geräte;
   — Leitung der fachtechnischen Durchführung des Schlussparkdienstes unter Anleitung des Zeughauspersonals;
   — Stütze des Mat. Of.

Je nach Anzahl der verfügbaren Gerätemechaniker und deren Fähigkeiten sind diese Anordnungen entsprechend anzupassen. Eines steht aber fest: *Der Gerätemechaniker gehört zu den Geräten, wobei hier speziell die Motorspritzen und Kompressoren gemeint sind.*

D. Schlussfolgerung

Bei der Aufteilung der Chargen innerhalb der Einheit darf der Kommandant die Wichtigkeit des Gerätemechanikers nicht übersehen. Letzterer soll ihm die beste Gewähr für die ständige Betriebsbereitschaft des technischen Materials der Einheit sein. Dies bedingt aber, dass der Kommandant ganz besonders das Ehr- und Verantwortungsgefühl des Gerätemechanikers entwickelt und ihm innerhalb der Einheit bzw. des Zuges seinen wohlverdienten Rang zuerkennt.

Nach der Entlassung aus der Fach-RS oder den Fachkursen wird eine persönliche Kontaktnahme zwischen Kommandanten und Gerätemechaniker das gegenseitig notwendige Vertrauen festigen und damit eine sichere Grundlage zur Erreichung des vorgeschriebenen Zieles schaffen. Unter den Gerätemechanikern sind wie anderswo alle möglichen Charaktere vertreten. Alle tragen aber mit Stolz das Rad des Gerätemechanikers auf dem Aermel. Es liegt deshalb an den Einheits-Kdt., dafür besorgt zu sein, dass dieser Stolz als Ansporn zur gewissenhaften Pflichterfüllung dient.

Neues Bundesprogramm 1957 der Schützen

60 Trefferpunkte als Mindestleistung

Mit dem Jahr 1956 lief das alte Bundesprogramm 300 m ab. Es bestand in den drei Hauptübungen mit zusammen 18 gewerteten Schüssen, maximal also 18 Treffern und 78 Punkten, zusammen 96 Trefferpunkten. Um die Schiesspflicht erfolgreich zu bestehen — nicht nur formell zu erfüllen —, hatte der Schiesspflichtige eine Mindestleistung von 50 Trefferpunkten mit mindestens 14 Treffern auf die 18 Schüsse beizubringen; andernfalls war er verblieben. Ab 1957 tritt das an anderer Stelle im Detail besprochene neue Bundesprogramm in Kraft. Es besteht aus vier Hauptübungen mit zusammen 20 gewerteten Schüssen. Addiert man die maximalen Treffer- und Bewertungsmöglichkeiten, ergibt sich folgende Rechnung:

1. Hauptübung	25	Trefferpunkte (B-Scheibe mit 4er-Wertung)
2. Hauptübung	25	Trefferpunkte (B-Scheibe mit 4er-Wertung)
3. Hauptübung	55	Trefferpunkte (B-Scheibe mit 10er-Wertung)
4. Hauptübung	25	Trefferpunkte (B-Tarnscheibe mit 4er-Wertung)
Maximum:	130	Trefferpunkte (Programm B des Jahres 1957)

Die Gruppe für Ausbildung und die Sektion für das Schiesswesen ausser Dienst hatten also die «Bedingung», d. h. die Mindestleistung, neu anzusetzen, die der Schiesspflichtige erreichen muss, um nicht zu verbleiben. Das ist bei einem neuen Programm keineswegs leicht. Um so weniger, als mit der Einführung der Tarnscheibe B eine wesentliche Neuerung mit der Möglichkeit zu starken Leistungsschwankungen und zu grossen Punkt- und Trefferdifferenzen gegenüber der bisherigen ungetarnten Figurenscheibe vorhanden ist.

Im Verlauf des Jahres 1956 haben Oberst Emil Lüthy, Sektionschef für ausserdienstliche Tätigkeit und Schiesswesen ausser Dienst, und sein Stab mit 60 Schützen aus Sektionen ausgesprochen ländlichen Charakters, aus halbstädtischen und vollstädtischen Verhältnissen, aus Sektionen des SSV und des SASB, Versuchsschiessen durchgeführt. Ebenso wurden in den Nachschiesskursen der letzten Wochen beide Varianten des neuen Bundesprogramms durchgeschossen (inkl. Tarnscheibe). Man erhielt daher eine Uebersicht über das mittlere Leistungsvermögen nach Trefferpunkten von rund 1300 Schützen sämtlicher Schattierungen, von der Elite des Berner Oberlandes bis hinab zu reinen «Muss»-Schützen aus Zürich, die sozusagen keine einzige zusätzliche Patrone verschiessen als die 24, welche der Bund für das Bundesprogramm bewilligt. Damit nicht genug, wertete man statistisch auch 2600 Standblätter der Nachschiesskurse 1954/55 des alten Bundesprogramms aus, um eine noch bessere Mischung zu erhalten, falls die Prüfungen 1956 zu stark von den Mittelwerten abgewichen sind.

So kristallisierten sich versuchsmässig und statistisch für das neue Bundesprogramm 1957 als Mindestleistung die jetzt geforderten 60 Trefferpunkte heraus.

Bei einem Maximum von 130 Trefferpunkten steht nun die Bedingung im ersten Jahr auf 60 Trefferpunkten (etwa 46 % der Volleistung). Bisher verlangte man 52 %. Die kleine Senkung bedeutet aber in Wirklichkeit nicht unbedingt eine

Erleichterung, denn das neue Programm ist schwerer. Es bringt erstmals die Tarnscheibe, erstmals die Zehner-B-Scheibe (um den Willen für den präzisen Tiefschuss zu fördern) und wiederum zwei die volle Konzentration beanspruchende Kurzserienfeuer. Es wird Leute der alten Schule geben, die das Heil des Schweizer Schiessens gefährdet sehen, weil das EMD bei der Mindestleistung keine Treffergarantie verlangt. Der Schiesspflichtige kann also die Bedingung auch erreichen, wenn er einen oder mehr Trefferverluste aufweist, sofern er durch die entsprechende Anzahl von sauberen Tiefschüssen den Terrainverlust wieder aufholt. (NZZ)

Wer ist 1957 schiesspflichtig?

Der ausserdienstlichen Schiesspflicht sind unterstellt und damit gesetzlich zum alljährlichen Abschiessen der obligatorisch erklärten Schiessübungen 300 m verpflichtet:

a) Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die mit dem Karabiner oder mit dem Gewehr dienstlich ausgerüstet sind, bis und mit dem Jahr, in welchem sie ihr 40. Altersjahr vollenden. Für 1957 betrifft dies die Jahrgänge 1917—1937.

b) Subalternoffiziere der mit Karabiner oder mit Gewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige bis und mit dem Jahre, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden. Für 1957 geht dies die Jahrgänge 1917—1937 an.

Sind in einer Truppe nur einzelne Wehrmänner mit der Handfeuerwaffe ausgerüstet (Fl. BMD, Zerst. Det. usw.), so sind deren Subalternoffiziere im Sinne von b) schiesspflichtig.

Es sind nicht schiesspflichtig: a) Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die nicht mit dem Karabiner oder mit dem Gewehr dienstlich ausgerüstet sind; b) Wehrmänner, die vorzeitig aus sanitarischen Gründen zum Landsturm oder zu den Hilfsdiensten versetzt worden sind; c) die mit Karabiner oder Gewehr bewaffneten und ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen; d) Rekruten, die im betreffenden Jahr ihre ordentliche Rekrutenschule bestehen oder beenden; e) Unteroffiziere und Subalternoffiziere, die im betreffenden Jahr eine Rekrutenschule oder eine andere Dienstleistung in der Dauer von mindestens 100 Tagen bestehen; f) die Angehörigen des Festungswachtkorps und des Ueberwachungsgeschwaders, sofern sie im betreffenden Jahr mindestens vier Monate Dienst leisten.

Von der ausserdienstlichen Schiesspflicht sind 1957 dispensiert: a) Dienstpflichtige, die erst nach dem 31. Juli aus dem Auslandurlaub in die Schweiz zurückkehren; b) Dienstpflichtige, die erst nach dem 31. Juli wieder in die Armee eingeteilt und mit Karabiner oder Gewehr dienstlich ausgerüstet werden; c) Dienstpflichtige, die infolge Um- oder Neubewaffnung Karabiner oder Gewehr erst im Laufe des Jahres 1957 fassen; d) Dienstpflichtige, welche von einer sanitarischen Untersuchungskommission dispensiert wurden und deren Dispensation nicht vor dem 31. Juli abläuft; e) Wehrmänner, welche von einer kantonalen Militärbehörde wegen Freiheitsentzugs oder Krankheit dispensiert wurden, sofern die Dispensation nicht vor dem 31. Juli abläuft.

Die militärischen Schiessauszeichnungen

In allen Schulen und Kursen der Armee mit einer Mindestdauer von sechs Tagen, die der Wehrmann im Rahmen seiner Wiederholungs- und Ergänzungskurspflicht leistet, muss den zur Teilnahme Berechtigten die Möglichkeit zum Wettschiessen auf militärische Auszeichnungen geboten werden. In Rekrutenschulen wird das Wettschiessen mit Karabiner und Gewehr als Abschluss der Schiessausbildung durchgeführt. Daran nehmen alle Rekruten, Unteroffiziere und Offiziere teil, die die Bedingungen des Prüfungsschiessens erfüllt haben. In den übrigen Schulen und Kursen sind nur Wehrmänner teilnahmeberechtigt, die im Bundesprogramm und Feldschiessen ausserdienstlich bestimmte Mindestleistungen erreicht haben.

Für das Jahr 1957 sind zum Wettschiessen berechtigt:

a) Wer im Jahre 1956 im alten Bundesprogramm 300 m mindestens 76 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) und im Eidg. Feldschiessen mindestens 70 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat. Diese Leistungen müssen im Schiessbüchlein durch den Schießsekretär des Schützenvereins eingetragen und unterschrieben sein, dem der Wehrmann als Mitglied angehört. Variante: Beide Bundesübungen 1956.

b) Wer im Jahre 1957 im neuen Bundesprogramm 300 m mindestens 98 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) und im Eidg. Feldschiessen 300 m mindestens 70 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat, wenn er einrückt. Eintrag im Schiessbüchlein wie unter a) oben. Variante: Beide Bundesübungen 1957.

c) Wer im Jahre 1956 nach altem Bundesprogramm 300 m mindestens 76 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat und dazu im Eidg. Feldschiessen 300 m des Jahres 1957 mindestens 70 Trefferpunkte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat, wenn er einrückt. Eintrag im Schiessbüchlein wie unter a) und b). Variante: Bundesprogramm 1956, Feldschiessen 1957.

d) Wer im Jahre 1956 am Eidg. Feldschiessen 300 m mindestens 70 Trefferpunkte erzielte (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) und 1957 beim Einrücken im neuen Bundesprogramm 300 m eine Mindestleistung von 98 Trefferpunkten (ohne Rücksicht auf die Trefferzahl) geschossen hat. Eintrag im Schiessbüchlein wie unter a), b) und c). Variante: Feldschiessen 1956, Bundesprogramm 1957.

Wir lassen hier absichtlich, um keine Verwirrung in den Punktezahlen aufkommen zu lassen, die Bedingungen für Pistolenschützen weg und werden zu gegebener Zeit nach Erscheinen der kompletten Verfügung darauf zurückkommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit der Einführung der neuen Tarnscheibe B auch das Programm des Wettschiessens eine Ueberprüfung und Aenderung erfährt. Wir verzichten deshalb auf die Wiedergabe der bisherigen Anforderungen für das Schützen- und Scharfschützenabzeichen. *hrm.*

Beförderungen bei den Ls. Trp.

Zum Major: Sauerländer Heinz, Küttigen AG.

Zum Hauptmann: Baumann Fritz, Hilterfingen; Bonnard Claude, Lausanne; Schreiber Karl, Rüschlikon; Huber René, Echallens; Oberholzer Markus, Frauenfeld; Brenner Hanspeter, Zürich 32; Neukomm Louis, Belp; Eng Otto, Olten.

Zum Oberleutnant: Walder Heinrich, Hochdorf; Passarge Gustav Georg, Chur; Bloch Pierre Henri, Bern; Kräuliger Kurt, Zürich 38; Andrey Henri, Broc; Brändle Rudolf, Kaltbrunn SG; Rütti Willy, Zürich 48; Frei Heinz, Olten; Sutter Johann, Biel BE; Kobe Huldrych, Oberengstringen ZH; Affolter Oskar, Bremgarten BE; Cuche Marcel, Zuchwil; Graf Ernst, Bassersdorf; Grau André, Les Diablerets; Müller Heinz, Neuewelt bei Basel; Gold André, Lausanne; Oehler Willi, Glattbrugg; Sägesser Ernst, Zürich 47; Villiger Eduard, Olten; Bürgi Max, Bern; Genton Emile, Lausanne; Hegetschweiler Otto, Zürich 6; Muggli Hugo, Basel; Stössel Erich, Schaffhausen; Itin Treumund, Arlesheim; Brun Bernard, Carouge-Genève; Bruhin Ewald, St. Gallen; Müller Alfred, Aadorf.